



Bundesbeschluss *Entwurf* über den Verpflichtungskredit für den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur

vom [Datum]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 58 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]³,
beschliesst:*

Art. 1

Die Erhöhung des für den Ausbau nach dem Bundesbeschluss vom 21. Juni 2019⁴ über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur bewilligten Verpflichtungskredits von 12,89 Milliarden Franken auf 13,87 Milliarden Franken wird bewilligt (Preisstand 2014, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer).

Art. 2

Der Bundesrat kann den Verpflichtungskredit um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen.

Art. 3

Die Abrechnung des Verpflichtungskredits erfolgt gegliedert nach den Massnahmen gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 2019⁵ über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur.

Art. 4

¹ SR 101
² SR 742.101
³ BBl 20XX ...
⁴ SR 742.140.5
⁵ SR 742.140.5

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.